

(3) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet:

1. die Fischbestände in den Fischereigewässern der DDR zu hegen und zu pflegen,
2. keine verbotenen Fangmethoden anzuwenden,
3. das Fischereiaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereiaufsichtsamt genannt) über die Anwendung verbotener Fangmethoden durch Dritte zu unterrichten.

(4) Sofern der Fischfang gewerbsmäßig ausgeübt wird, sind die Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, die von ihnen gefangenen Fische den Aufkaufstellen im vollen Umfang zum Kauf anzubieten.

(5) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Fischfanges so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung auf den Fischereigewässern der DDR nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr nicht behindert wird.

III.

Mindestmaße

§ 3

(1) Fische der in der Anlage 1 aufgeführten Arten dürfen nur dann gefangen und angelandet werden, wenn sie die dort festgelegten Mindestlängen haben. Von der Mindestmaßregelung sind alle in Binnengewässern, Teichwirtschaften und Intensivanlagen der Küstenfischerei erzeugten Fische ausgenommen. Beim Verkauf solcher Fische ist der jeweiligen Sendung ein Ursprungsschein beizufügen, der bestätigt, daß diese Fische aus Binnengewässern, Teichwirtschaften oder Intensivanlagen stammen.

(2) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(3) Die Leiter der Fischaufkaufstellen sind verpflichtet, die Annahme untermaßiger Fische abzulehnen. In solchen Fällen ist das Fischereiaufsichtsamt unverzüglich zu informieren, das die angebotenen Mengen entschädigungslos einzuziehen hat.

(4) Bei der Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der DDR ist ein Beifang von Dorsch unter dem Mindestmaß zulässig, wenn die Menge nicht mehr als 5% des an Bord befindlichen Gesamtfanges ausmacht. Das gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR.

§ 4

(1) Die Mindestmaße gelten nicht, wenn Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus den Territorialgewässern oder den inneren Seegewässern der DDR entfernt werden müssen. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(2) Der Fang, die Anlandung und der Verkauf untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 kann auf Antrag zu wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie aus fangtechnischen Gründen durch das Fischereiaufsichtsamt genehmigt werden.

§ 5

(1) Der Fang untermaßiger Büsche gemäß Anlage 1 — ausgenommen Feinfische — ist für den eigenen Köderfischbedarf des Fischereiausübungsberechtigten gestattet.

(2) Gefangene untermaßige Fische, die beschädigt oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen von Fischereiausübungsberechtigten in einer Menge von nicht mehr als 1 kg je Person der Besatzung und Fangtag für den eigenen Bedarf an Bord behalten und verbraucht werden. Darüber liegende Mengen unterliegen der Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(3) Übersteigt bei der Ausübung des Fischfanges in den Fischereigewässern der DDR das Gewicht der mitgefangenen untermaßigen Fische 10 % des gesamten Fanges der jeweili-

gen Fischart, ist der Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich das Fischereiaufsichtsamt zu informieren. Das Fischereiaufsichtsamt ist in diesen Fällen verpflichtet, den Fischfang an den betreffenden Stellen befristet zu verbieten oder eine sofortige Änderung der Fangmethode anzuweisen.

§ 6

Das Ein- und Umsetzen von Fischen, deren Laichprodukte und aller übrigen lebenden Organismen in Fischereigewässern der DDR oder aus diesen bedarf der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung des Fischgesundheitsdienstes der DDR einzuholen.

IV.

Schonzeiten

§ 7

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann für Fische in den Fischereigewässern der DDR folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Dauer von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen,
2. die Winterschonzeit für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Wochen,
3. Artenschonzeiten für die Dauer von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen.

(2) Schonzeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrslaichschonbezirken verboten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für den Fischfang mit Aalreusen und Aalangeln. Die Aufstellung von Aalreusen in den Frühjahrslaichschonbezirken bedarf der Genehmigung des Fischereiaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Während der Winterschonzeit ist der Fang der zu schonenden Arten verboten.

(4) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort nach dem Fang mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(5) Für Fische, die vor Beginn der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen würden, jedoch nach dem Beginn der Artenschonzeit in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik angelandet werden, ist vom Kapitän bzw. Schiffsführer des Fischereifahrzeuges ein Ursprungsschein beizubringen. Dieser Ursprungsschein muß das Fangdatum, die Menge sowie die Fangposition des angelandeten Fanges enthalten. Fischanlandungen der zu schonenden Arten, denen die Bestätigung nicht beiliegt, unterliegen der entschädigungslosen Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

V.

Schonbezirke

§ 9

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann Fischfangbezirke gemäß § 17 oder Teile von ihnen zu Schonbezirken erklären.

(2) Schonbezirke sind zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Ihre Wiederaufhebung ist in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) In Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang verboten.

(4) In Laichschonbezirken ist jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, verboten.